Auftrag einer Bank oder Vermögensverwaltung zur Erstellung eines fortlaufenden Depotleistungsvergleichs

firstfive

Wir beauftragen die **firstfive AG (firstfive) Fellnerstraße 7-9, 60322 Frankfurt am Main** für uns fortlaufend einen Depotleistungsvergleich für das Depot Nr. _____ zu erstellen. Im Rahmen dieses Depotleistungsvergleichs wird das Depot mit den realen Depotdaten anderer Banken/Vermögensverwalter der gleichen Risikoklasse verglichen. Das Depot wird von firstfive zunächst anhand des Verhältnisses Renten/Aktien in eine Risikoklasse eingestuft. Die abschließende Einstufung im Depotleistungsvergleich erfolgt anhand der Messung des konkreten historischen Risikos. Die Auswertung umfasst jeweils einen Zeitraum von 12 Monaten und findet bezüglich der erwirtschafteten Rendite, des Risikos, der Kosten des Depots sowie des Liquiditätsmanagements statt. Der Vergleich wird jeweils zum Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) erstellt und erstmalig nach Erreichung einer zwölfmonatigen Datenhistorie in schriftlicher und elektronis Form geliefert.

Wir übermitteln ausschließlich **anonymisierte Daten realer, von uns diskretionär verwalteter Depots (keine Musterdepots oder virtuelle Depots).** Auf Wunsch erhält firstfive eine Bestätigung unseres Wirtschaftsprüfers, dass die gelieferten Daten tatsächlich reale, von uns verwaltete Depots betreffen. Ausgewählt werden ausschließlich Depots vermögender Kunden mit einem Mindestvolumen von Euro T€ 250, die mindestens 5 Titel enthalten. Die Depotwährung lautet auf Euro bzw. wird bei Fremdwährungen von firstfive in Euro umgerechnet.

Wir verpflichten uns, die notwendigen Konto- und Depotinformationen **fortlaufend, vollständig, richtig und zeitnah** zu liefern. Dies bedeutet im Einzelnen:

- **Unverzüglich:** Die in den nachstehenden beiden Punkten aufgeführten Unterlagen und die Performance auf Monatsbasis für den Zeitraum ab dem _____ *(Startdatum bitte in Abhängigkeit von der gewünschten Datenhistorie – frühest möglicher Auswertungsbeginn 30.06.2003 - ergänzen)* sowie eine ausführliche Kosten- und Gebührenstruktur (insbesondere die Vergütung nach Art und Prozent sowie die Gebührensätze je Wertpapiertransaktion).
- **Innerhalb von drei Bankarbeitstagen:** Übermittlung der Zweitschriften aller Depot- und Kontotransaktionen (von besonderer Bedeutung sind dabei Wertpapierabrechnungen, Zins- und Dividendengutschriften, Kostenbelastungen sowie Vermögenszu- und abflüsse).
- **Bis zum 10. des Folgemonats:** Monatliche Vermögensaufstellung des Wertpapierdepots inklusiver aller dazugehörigen Geldkonten sowie die aktuelle Performance auf Monatsbasis. Wenn möglich, sind für die Wertpapiere die ISIN zur Verfügung zu stellen, ansonsten die deutsche WKN.

Die Lieferung der notwendigen Konto- und Depotinformationen erfolgt vollständig anonymisiert an firstfive möglichst per elektronische Schnittstelle, im übrigen per Fax, per E-Mail oder per Post. firstfive informiert uns über die nicht vollständige und/oder nicht rechtzeitige Lieferung der notwendigen Konto- und Depotinformationen. Wir tragen dafür Sorge, dass firstfive jederzeit ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

firstfive ist berechtigt, die im Rahmen dieses Auftrages erhaltenen Daten kommerziell zu nutzen, insbesondere sie auszuwerten, weiterzuverarbeiten und/oder zu veröffentlichen. **Die besten fünf Depots je Risikoklasse werden monatlich von firstfive festgestellt und mit dem Namen der Bank/des Vermögensverwalters veröffentlicht (firstfive-ranking)**. Voraussetzung für die Aufnahme in das firstfive-ranking ist die fortlaufende, vollständige und zeitnahe Lieferung der notwendigen Konto- und Depotinformationen. Falls das Volumen des Depots während der Vertragslaufzeit unter die Grenze von T€ 250 fällt, die Grenze von T€ 150 jedoch nicht unterschreitet, wird es trotzdem in das firstfive-ranking aufgenommen. Die Veröffentlichungen finden auf der Homepage von firstfive und in von firstfive dazu autorisierten Medien statt. Wir verpflichten uns, die von firstfive ermittelten Ergebnisse Dritten mit Ausnahme unserer Kunden bzw. potentiellen Kunden nicht zur Verfügung zu stellen, sie insbesondere nicht ohne Zustimmung von firstfive an die Medien weiterzugeben.

Der Preis für die Erstellung des Depotleistungsvergleichs beträgt für den Fall eines **Einzelauftrages € 4.500,-- p.a. für das Depot** bzw. bei Erteilung von **Aufträgen für 2 Depots € 2.800,--** bzw. bei Erteilung von **Aufträgen für 3 - 4 Depots € 2.300,-- p.a. pro Depot** bzw. bei Erteilung für **5 und mehr Aufträgen € 2.150,-- p.a. pro Depot jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt**. Jeweils **25%** des Jahrespreises sind **pro Quartal** nach Erhalt des Depotleistungsvergleichs fällig. **Abweichend davon beträgt im ersten Jahr** – im Hinblick auf den überproportionalen Arbeitsaufwand für den ersten Depotleistungsvergleich (Erfassung von 12 statt 3 Monaten) – **die bei Erhalt des ersten Depotleistungsvergleichs fällige Vergütung 55% und die bei Erhalt der folgenden drei Depotleistungsvergleiche fällige Vergütung jeweils 15% des Jahrespreises. Die erstmalige Vergütung beträgt bei der (Nach-)Erfassung einer Datenhistorie von 24 Monaten 80% , von 36 Monaten 110% und von 60 Monaten 150% des Jahrespreises.**

Wir haben die auf der Rückseite abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: November 2003) von firstfive zur Kenntnis genommen und erklären uns damit einverstanden.

Auftraggeber: _____ _____

Name der Bank / Vermögensverwaltung (Bitte in Blockschrift) — Kundennummer

_____ _____

Straße, Hausnummer — PLZ, Ort

_____ _____ _____

Telefon — Fax — E-Mail

_____ _____

Ort, Datum — Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Banken/Vermögensverwalter

(Stand: November 2003)

§ 1
Geltungsbereich und Änderungen der Vertragsbedingungen einschließlich des zu zahlenden Preises

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit dem vorgegebenen Text im Auftrag die Allgemeinen Vertragsbedingungen, die die Geschäftsbeziehungen zwischen der firstfive AG (firstfive) und dem Depotleistungsvergleich-Kunden (Kunden) regeln.

(2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, firstfive hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich des zu zahlenden Preises werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn firstfive bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an firstfive absenden.

(4) Bei einer auf diese Weise bekannt gegebenen Preiserhöhung kann der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 2
Vertragschluss

(1) Mit Absenden des Auftrages gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot i. S. d. § 145 BGB zum Abschluss eines auf Erstellung des in dem Auftrag beschriebenen Depotleistungsvergleichs gerichteten Vertrages ab. Die Darstellung und das Angebot des Produktes Depotleistungsvergleich durch firstfive im Internet stellt kein Angebot i. S. d. § 145 BGB dar.

(2) Der Kunde erhält eine Bestätigung seines Auftrages. Diese Bestätigung stellt die Annahme des Angebots durch firstfive dar.

§ 3
Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragsdauer umfasst zunächst ein Berichtsjahr, bestehend aus vier Vergleichen für die jeweils vorhergehenden 12 Monate. Der Vertrag endet frühestens an dem Stichtag für den vierten Vergleich. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Auftraggeber oder firstfive mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) eine von beiden Parteien wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt und solche Vertragsverletzungen nicht spätestens binnen 30 Tagen nach schriftlicher Abmahnung ausgeräumt werden.

(b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer der Parteien beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder bei Auflösung einer Partei.

(3) Der Auftraggeber kann den Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn ein Wettbewerber des Auftraggebers Mehrheitsgesellschafter von firstfive wird oder auf andere Weise einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft erwirbt.

(4) Liefert der Auftraggeber nach Vertragsschluss und vor Erstellung des ersten Depotleistungsvergleichs die notwendigen Konto- und Depotinformationen nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig, so ist firstfive berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen mit der Maßgabe, dass firstfive den Vertrag kündigt, wenn die notwendigen Konto- und Depotinformationen nicht vor Ablauf der Frist vorliegen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist gilt der Vertrag als aufgehoben und firstfive steht eine pauschale Aufwandsentschädigung zu. Sie beträgt für jeden von firstfive erfassten Monat ein zwölftel des bei Erstellung des ersten Depotleistungsvergleichs fälligen Preises, mindestens aber € 500,--, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass im konkreten Fall ein wesentlich geringerer Betrag angemessen ist.

§ 4
Rücktritt

firstfive behält sich den Rücktritt für den Fall vor, dass die Erstellung eines Depotleistungsvergleichs unmöglich ist, weil die übermittelten Daten einen sinnvollen Vergleich nicht zulassen (z. B. besteht das Depot überwiegend aus nicht börsennotierten Werten oder es handelt sich um Depots einer Risikoklasse, die nicht genügend Vergleichsdepots enthält). Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt unverzüglich nach Überprüfung der Daten. In diesem Fall verlangt firstfive keine Aufwandsentschädigung.

§ 5
Risikosphäre des Auftraggebers

Das Risiko, dass das Kundendepot, das Gegenstand des Depotleistungsvergleichs ist, nach Vertragsschluss nicht mehr den im Auftrag genannten Kriterien entspricht (z. B. der Depotinhaber des eingelieferten Depots erteilt Restriktionen oder lässt sein Depot nicht mehr vom Auftraggeber verwalten), trägt der Auftraggeber, d. h. seine Vergütungspflicht für das laufende Vertragsjahr bleibt unberührt.

§ 6
Zahlung und Aufrechnung

(1) firstfive akzeptiert nur die in der Bestätigung des Auftrages dem Auftraggeber angezeigten Zahlungsarten.

(2) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von firstfive anerkannt sind.

§ 7
Datenschutz

(1) Notwendige Konto- und Depotinformationen werden durch den Auftraggeber vollständig anonymisiert an firstfive geliefert, sodass firstfive keinen Zugang zu personenbezogenen Daten des Depotinhabers hat.

(2) Für den Fall, dass personenbezogene Daten des Depotinhabers im Rahmen der Geschäftsbeziehung firstfive zur Kenntnis gelangen, werden die personenbezogenen Daten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten behandelt.

§ 8
Haftung

(1) firstfive kann ohne Einhaltung einer Frist Leistungen einstellen oder anpassen, die gegen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Anordnungen staatlicher Stellen verstoßen. firstfive ist darüber hinaus berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, wenn dies aus Gründen höherer Gewalt, d. h. auf Grund unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder sonstiger Ereignisse, die firstfive nicht zu vertreten hat, erforderlich ist.

(2) firstfive wendet ein Höchstmaß an Präzision bei der Erfassung und Weiterverarbeitung der gelieferten Daten an. Technische Fehler bei der Datenerfassung und –verarbeitung lassen sich jedoch nie ganz ausschließen. Darüber hinaus beruhen der Depotleistungsvergleich sowie die sonstigen Ergebnisse der Verarbeitung der gelieferten Daten wie Analysen, Berichte und Veröffentlichungen auf den vom Auftraggeber selbst gelieferten Daten. Infolgedessen kann firstfive keine Gewähr für die sachliche Richtigkeit des Depotleistungsvergleichs sowie der anderen Verarbeitungsergebnisse wie Analysen, Berichte und Veröffentlichungen einschließlich der Veröffentlichung des firstfive Rankings in den Medien übernehmen.

(3) Weder der Depotleistungsvergleich noch die sonstigen Analysen, Berichte und Veröffentlichungen von firstfive stellen Anlage- oder Handlungsempfehlungen dar. firstfive haftet nicht für künftige Entwicklungen oder Entscheidungen, die der Auftraggeber auf der Basis der Ausarbeitungen von firstfive trifft oder seinen Kunden empfiehlt.

(4) Unabhängig vom Rechtsgrund sind Schadensersatzansprüche gegen firstfive der Höhe nach auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren möglichen Eintritt firstfive bei Vertragsabschluss vernünftigerweise rechnen musste. Sofern der Schaden nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, beschränkt sich der Schadensersatz höchstens auf den zweifachen Betrag des gezahlten Preises. Die vorangehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von firstfive, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Personen, derer sich firstfive bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 9
Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Dies gilt auch für den Fall der Beauftragung aus dem Ausland.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von firstfive.